



3G-Regel für Physiotherapie?

Erschienen am 20.08.2021

In der vergangenen Woche hat die Bundesregierung mit dem Bund-Länder-Beschluss zur 3G-Regel (geimpft, getestet, genesen) die Marschrichtung für den weiteren Kampf gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie vorgegeben. Die Länder sind nun dabei, diese 3G-Regel in ihren länderspezifischen Corona-Schutzverordnungen umzusetzen. Einige Bundesländer, zum Beispiel NRW, haben ihre Verordnungen bereits vorgelegt. Teilweise wurden die Verordnungen noch gar nicht aktualisiert.

Viele der neu erschienenen Corona-Verordnungen der Länder sowie der Bund-Länder-Beschluss enthalten die pauschale Aussage, dass bei körpernahen Dienstleistungen die 3G-Regel anzuwenden ist. Ob Physiotherapiepraxen dazu gehören, ist jedoch nicht explizit abzulesen. In Ländern mit unklarer Sachlage klärt der IFK derzeit das weitere Vorgehen.

Die bereits veröffentlichten Verordnungen aus **Hessen**, dem **Saarland**, **Baden-Württemberg** und **Brandenburg** enthalten keine Pflicht zur Anwendung der 3G-Regel im Bereich der Physiotherapie.

In **Rheinland-Pfalz** und **Berlin** gilt die 3G-Regel zumindest nicht für verordnete physiotherapeutische Leistungen.

Bremen hingegen hat bereits mitgeteilt, dass die 3G-Regel in Bremen für den gesamten Bereich der Physiotherapie gelten soll.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat dem IFK mitgeteilt, dass grundsätzlich auch die Physiotherapie eine körpernahe Dienstleistung ist, für die die 3G-Regel gilt. Es wird hier zeitnah eine klarstellende Ergänzung in der Coronaschutzverordnung geben.

Aktuelle Informationen finden IFK-Mitglieder im Merkblatt M26 im „[Physioservice](#)“, welches fortlaufend aktualisiert wird.